

# § 39e Stmk. TG 1992 Förderungswerber

Stmk. TG 1992 - Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Förderungswerber können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften und eingetragene Erwerbsgesellschaften sein, welche die erforderliche Gewerbeberechtigung besitzen und deren zu fördernde Betriebsstätte sich in der Steiermark befindet.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 9/2003, LGBl. Nr. 57/2014

In Kraft seit 03.06.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)